

## **Schutz- und Hygienekonzept für Hallen und Außenanlagen der der Stadt Illertissen und Berufsschulhalle Illertissen sowie Freilufttraining**

### **Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- Ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich ist einzuhalten.
- **Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.**
- **Die Anreise hat bereits in Sportkleidung zu erfolgen (keine Benutzung der Umkleieräume möglich)**
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen oder Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen hatten, ist das **Betretten der Sportanlage untersagt.**
- Wir weisen darauf hin, **regelmäßig und ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.
- In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- **Vor und nach** dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Die Sportanlagen sind **alle 60 Minuten so zu lüften**, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Die Manuelle Lüftung ist zusätzlich zu den vorhandenen Lüftungsanlagen durchzuführen.
- Die Gruppen **müssen** aus einem **festen Teilnehmerkreis** bestehen. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten sind zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren.
- Die Gruppen sind auf eine **Größe von max. 20 Personen** zu beschränken. .
- Die **maximale Personenzahl** im Indoorsport richtet sich bei Gruppen mit Individualausprägung nach der Hallengröße (Übungsstunden müssen teilweise in kleinerer Größe stattfinden als bisher gewohnt)
- Trainieren in der Halle mehrere Gruppen gleichzeitig, so sind hier **Markierungen anzubringen/Trennvorhand herunter zu lassen**, die eine deutliche Trennung der Trainingsgruppen kennzeichnen, sodass auch zwischen den Gruppen ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist.
- **Geräteräume** sind nur einzeln und nur zur Geräteentnahme und -rückgabe zu betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Während der Trainings- und Sporteinheiten sind **Zuschauer untersagt.**
- Die **Verpflegung sowie Getränkeausgabe** durch den Verein ist **untersagt.**

→ Sämtliche **Duschen und Umkleiden sind geschlossen**

### **Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage**

→ Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das **Betretten der jeweiligen Sportanlage untersagt**.

→ Bei Betreten der jeweiligen Sportanlage ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.

→ Bei Betreten der jeweiligen Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht** auf dem gesamten Sportgelände.

→ Vor Betreten der jeweiligen Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

### **Zusätzliche Maßnahmen in sämtlichen Räumlichkeiten und im Freien**

→ Sämtliche Trainingszeiten sind zu **dokumentieren**, um im Falle einer Infektion eine **Kontaktpersonenermittlung** zu ermöglichen.

→ Die Ausübung des Sports hat in allen Sportarten (Ausnahme: Tanzen) grundsätzlich **kontaktlos** und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu erfolgen.

→ Durch die **Benutzung von Handtüchern** ist der direkte Kontakt mit Sportgeräten zu vermeiden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.

→ Die Trainingsdauer beträgt pro **Gruppe max. 60 Minuten (incl. Lüften der Hallen)**.

→ Sämtliche **Duschen und Umkleiden sind geschlossen**. Lediglich Sanitäreanlagen (z. B. WC) stehen ausreichend zur Verfügung.

→ Nach **Abschluss des Trainings** hat die **unmittelbare Abreise** der Teilnehmer zu erfolgen.

→ Wettkämpfe sind **untersagt**.

Grundlage ist die Gemeinsame Bekanntmachung (Rahmenhygienekonzept Sport) der Bayerischen

Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 29.05.2020

sowie die fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 29.05.2020

---